

Amtsgericht Hamburg-Altona

Richterliche Geschäftsverteilung 2026 STAND 01.03.2026

Aufsichtführender Richter:	DirAG	Herr Dr. Buhk
Ständige Vertreter:	RiAG RiAG RiAG	Frau Dauck Herr Rußer Frau Opfer
Geschäftsleiterin des Amtsgerichts:	JR	Frau Wartenberg

Präsidium:

DirAG Herr Dr. Buhk
RiAG Frau Opfer
RiAG Frau Dr. Bumke
RiAG Herr Rußer
RiAG Frau Flatau
RiAG Herr Neubert
RiAG Frau Stoltenberg

Verwaltungsstelle

	Justizverwaltungssachen Gerichtsvollzieherangelegenheiten	JOI JOI	Frau Baalhorn Herr Marko
Abt. 301	Vorsitzender: Vertreter: Weitere Vertreter:	DirAG RiAG RiAG RiAG	Herr Dr. Buhk Herr Rußer Frau Opfer Frau Dauck

Abschnitt 1:

Freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Grundbuchabteilungen

	Grundbuchsachen		
Abt.302, 304 und 305	der Grundbuchbezirke Bahrenfeld, Altona-Nord, Altona-Nordwest		
	Vorsitzender: Vertreterin	RiAG RiAG	Frau Opfer Frau Wilkens
	der Grundbuchbezirke Lurup, Othmarschen, Altona-Südwest und Eidelstedt		
	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Wilkens Frau Opfer

der Grundbuchbezirke Groß
Flottbek, Klein Flottbek und
Ottensen

Vorsitzender:	RiAG	Frau Opfer
Vertreterin:	Ri	Frau Wilkens

B. Betreuungsabteilungen

Sachen, für die das Betreuungsgericht zuständig ist, sowie Verfahren, die Freiheitsentziehungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

Abt. 306, 307 (45 %)	S, St, N	Vorsitzende: Vertreter:	RAG RiAG	Frau Flatau Herr Rußer
Abt. 306, 307 (60%)	A, B, J, M, St	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Rußer Frau Flatau
Abt. 306, 307 (40%)	D, R, W	Vorsitzender: Vertreterin W, R (EZ 6 - 0) Vertreterin D, R (EZ 1 – 5)	RiAG RiAG RiAG	Herr Dr. Krull Frau Kratz Frau Dr. Bumke
Abt. 306, 307 (35%)	H, N, L	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Heidmann Frau Dr. Bumke
Abt. 306, 307 (35%)	F, O, P, T, Z	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Arndt Frau Dauck
Abt. 306, 307 (35 %)	G, Sch, U	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Bumke Frau Heidmann
Abt. 306, 307 (20 %)	E, I, C, Q, X, Y	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Kratz Herr Dr. Krull

Ändert sich nach der Einleitung des Betreuungsverfahrens der Familienname des Betroffenen, so bleibt es bei der ursprünglichen richterlichen Zuständigkeit

C. Nachlassabteilungen

Testamentssachen, Nachlasssachen, Verschollenheitssachen, weitere Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anders zugewiesen

Abt. 309 ff.

Anfangsbuchstabe des Namens
des Erblassers bzw. des Namens
des Antragstellers:

A - G P - T	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Rußer Frau Flatau
H - O U - Z	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Heidmann Frau Dr. Bumke

D. Aufgebotssachen

Verfahren gemäß § 433 FamFG

Abt. 313

Anfangsbuchstabe des Namens
des Antragstellers:

A - G	Vorsitzende:	RiAG	Frau Opfer
P - T	Vertreterin:	RiAG	Frau Wilkens
H - O	Vorsitzende:	RiAG	Frau Wilkens
U - Z	Vertreterin:	RiAG	Frau Opfer

Abschnitt 2:**Streitige Gerichtsbarkeit****A. Zivilabteilungen****I. Allgemeine Zivilsachen**

Zivilsachen und Zwangsvollstreckungssachen, die dem Prozessgericht gesetzlich zugewiesen sind, sowie die Bewilligung öffentlicher Zustellungen von Erklärungen nach § 132 Abs. 2 und § 176 Abs. 2 BGB

Abt. 314	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Wilkens Frau Cors
	b)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Bumke Frau Heidmann
Abt. 315	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	Ri RiAG	Frau Cors Frau Wilkens
	b)	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Dr. Krull Frau Kratz
Abt. 316		Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Opfer Herr Steinkamp-Fischer
Abt. 317		Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Cors Frau Wilkens
Abt. 318	a)	Vorsitzende: Vertreter EZ 0, 1: Vertreterin EZ 2 bis 9:	RiAG RiAG RiAG	Herr Steinkamp-Fischer Herr Dr. Krull Frau Opfer
	b)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Kratz Herr Dr. Krull
	c)	Vorsitzende:	RiAG	Frau Kratz

Abteilung 314 - 319: Verteilung der eingehenden Sachen:

1. Die Turnusvergabe erfolgt wie folgt:
 - a) Die für die Zivilabteilungen auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter d) auf die Abteilungen verteilt. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.
 - b) Sachen, die in nicht elektronischer Form bei Gericht neu eingehen werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.
 - c) Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert. Als Eilsachen zu behandeln sind Anträge auf einstweilige Verfügungen sowie Arrestanträge.
 - d) In der Reihenfolge der Sortierung gemäß a) bis c) erhalten die Abteilungen:

314a	im Wechsel 6 und 7 Sachen (65%)
314b	im Wechsel 6 und 7 Sachen (65%)
315a	im Wechsel 7 und 8 Sachen (75%)
315b	6 Sachen (60%)
316	6 Sachen (60%)
317	keine Zuteilung
318a	10 Sachen (100%)
318b	4 Sachen (40%)
318c	2 Sachen (20%)

2)
Sachen, denen ein selbständiges Prozesskostenhilfverfahren vorangegangen ist, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung/Unterabteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war. Sachen, die bei dem Amtsgericht Hamburg-Altona schon einmal eingetragen waren, gelangen, wenn sie erneut hier eingehen, außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung/Unterabteilung, bei der sie vorher eingetragen waren.

3)
Selbständige Beweisverfahren gelangen außerhalb des Turnus ohne Anrechnung auf diesen

an die Abteilung, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war. Sachen, bei denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist oder noch andauert, gelangen unter Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung, bei der das Beweisverfahren geführt wird/wurde. Ist oder war die Hauptsache nicht bei diesem Gericht anhängig, wird die Sache im fortlaufenden Turnus verteilt.

4)

Bei einem vorangegangenen Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner als Gesamtschuldner richtet, ist die Sache hinsichtlich aller Antragsgegner von der Abteilung zu bearbeiten, deren Zuständigkeit aufgrund des zeitlich ersten Eingangs der abgegebenen Sache beim Prozessgericht begründet war. Sind mehrere Abgaben gleichzeitig beim Prozessgericht eingegangen, die Verfahren aber dennoch versehentlich oder aufgrund der Turnusregelung in verschiedenen Abteilungen eingetragen worden und stellt sich dies erst nachträglich heraus, so ist für alle Anträge gegen alle Beteiligten die Abteilung zuständig, bei der die Sache zuerst eingetragen worden ist.

5)

Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus. Durch eine Abtrennung wird die bisherige Zuständigkeit innerhalb der Abteilungen/Unterabteilungen nicht verändert.

II. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes

Abt. 303	a)	Vorsitzende:	RiAG Frau Opfer
		Vertreterin:	RiAG Herr Steinkamp-Fischer
	b)	Vorsitzende:	RiAG Frau Heidmann
		Vertreterin:	RiAG Frau Dr. Bumke
	c)	Vorsitzende:	RiAG Frau Opfer
		Vertreterin:	RiAG Herr Steinkamp-Fischer

Von den eingehenden Sachen erhalten die Abteilung

303a	1 Sache (15%)
303b	2 Sachen (30%)
303c	1 Sache (15%)

Alle Beschlussklagen i.S.v. § 44 Abs. 1 WEG, die Beschlüsse derselben Eigentümerversammlung oder denselben Beschluss i.S.v. § 23 Abs. 3 Satz 1 WEG betreffen, gelangen kraft Sachzusammenhangs ohne Anrechnung auf den Turnus an die Unterabteilung, bei der das erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder anderweitig erledigt ist.

Diese Regelung gilt auch für Verfahren, in denen die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses dieser Eigentümerversammlung begehrt wird.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter „Abteilung 314 – 319: Verteilung der eingehenden Sachen“ entsprechend.

B. Zwangsvollstreckungsabteilungen

Vermögensoffenbarungssachen, Zwangsvollstreckungssachen, soweit nicht anderweit zugewiesen, richterliche Entscheidungen in Kostensachen aus dem Bereich der Justizverwaltung, Entscheidungen über Anträge der Finanzämter auf Umwandlung von Zwangsgeld in Ersatzzwangshaft,

Zwangsversteigerungssachen, Zwangsverwaltungssachen, Verteilungsverfahren, Schuldnerschutzsachen, sofern ein Titel oder eine Vollstreckungsmaßnahme dieser Abteilung zugrunde liegt.

Abteilung 320-323 (Buchstaben A – G)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Frau Heidmann RiAG Frau Dr. Bumke
Abteilung 320-323 (Buchstaben H – O)	Vorsitzender: Vertreterin:	DirAG Herr Dr. Buhk RiAG Frau Stoltenberg
Abteilung 320-323 (Buchstaben P – Z)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG Frau Stoltenberg DirAG Herr Dr. Buhk

C. Strafabteilungen

I. Strafsachen gegen Erwachsene

Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Rechtshilfe mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg (siehe dazu unter "Allgemeines" Ziff.7)

Abt. 324	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Dr. Jansen Frau Wolkenhauer
Abt. 325	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Waege Frau Dr. Kückler
Abt. 326 a)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Fischer Frau Meinecke
b)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Kückler Herr Waege
Abt. 327 a)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Wesiack Frau Elfeldt
b)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Elfeldt Frau Wesiack
c)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Meinecke Frau Fischer
d)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Dr. Kückler Herr Waege
Abt. 328	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Rußer Frau Flatau
Abt. 329	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Wolkenhauer Herr Dr. Jansen

Abt. 331 Sachen des erweiterten Schöffengerichts:

Vorsitzende und Vertreter wie in den anderen Strafabteilungen.

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht: DirAG Herr Dr. Buhk
Vertreter: RiAG Herr Rußer

Abt. 332 Schöffengeschäftsstelle
 Vorsitzende und Vertreter:
 Die Richter beim Amtsgericht in der unter "Allgemeines" Ziff. 3
 genannten Aufgabenverteilung und deren geschäftsplanmäßige
 Vertreter.

Abteilung 324 – 329: Verteilung der eingehenden Sachen:

Verteilung der Eingänge im Erwachsenenstrafverfahren:

1)
 Es besteht ein getrennter Turnus für a) LS-Sachen, b) DS-Sachen, c) CS-Sachen d) OWi-Sachen, StA, Bußgeld e) alle übrigen Verfahren.

2)
 Die für die Strafabteilungen auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingehenden Sachen werden – für jeden Turnus getrennt - in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter 5) auf die Abteilungen verteilt. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge in Bezug auf den/die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des (ältesten) Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

3)
 Sachen, die in nicht elektronischer Form bei Gericht neu eingehen, werden – ebenfalls für jeden Turnus getrennt - neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge in Bezug auf den/die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des (ältesten) Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.

4)
 Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge in Bezug auf den/die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des (ältesten) Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert. Als Eilsachen zu behandeln sind alle Haftsachen.

5)
 In der Reihenfolge der Ordnungszahlen werden die Sachen getrennt nach Turnus wie folgt verteilt und zwar sowohl im Turnus für Ls-Sachen, als auch im Turnus für Ds-Sachen, Cs-Sachen, Owi-Sachen, StA Bußgeld und im Turnus für alle übrigen Verfahren:

	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 324 (80%)	RiAG Herr Dr. Jansen	2	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Abt. 325 (100%)	RiAG Herr Waege	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Abt. 326a (15%)	RiAG Frau Fischer	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0
Abt. 326b (40%)	RiAG Frau K�uchler	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0
Abt. 327a (35%)	RiAG Frau Wesiack	1	0	1	1	1	0	1	0	1	1
Abt. 327b (25%)	RiAG Frau Flatau	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Abt. 327c (40%)	RiAG Frau Dr. Meinecke	1	1	1	1	1	1	0	1	0	1
Abt. 327d (40%)	RiAG Frau K�uchler	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0
Abt. 328 (25%)	RiAG Herr Ru�er	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Abt. 329 (70%)	RiAG Frau Wolkenhauer	2	2	2	2	2	2	2	2	0	0

Ab dem 11. Turnus beginnt das Verteilungssystem von vorn.

6)

Verfahren gegen Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte, gegen die bereits ein LS-, Ds-, Cs- oder Gs- Verfahren anhangig war oder ist, werden unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen. Dies gilt auch f ur Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte. Waren von mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhangig, richtet sich die Zustandigkeit nach dem altesten. Diese Regelung gilt nicht in Bezug auf Verfahren, in denen am 31.12.2022 bereits ein Urteil oder ein verfahrensbeendender Beschluss ergangen oder ein Strafbefehl erlassen war.

7)

Verfahren gegen Betroffene gegen die bereits ein Owi-Verfahren (mit Ausnahme von Erzwingungshaftssachen) anhangig war oder ist, werden unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen, die als letzte mit dem Betroffenen befasst war. Diese Regelung gilt nicht in Bezug auf Verfahren, in denen am 31.12.2023 bereits ein Urteil ergangen oder ein verfahrensbeendender Beschluss erlassen war

8)

Zur uckverwiesene und abgetrennte Verfahren bleiben im Turnus unber ucksichtigt. Abgegebene und  ubernommene Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

II. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. Verordnung zur Verlagerung von Zustandigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 13. Februar 2004.

Das Jugendgericht ist nach den Regeln dieser Geschaftverteilung auch zustandig f ur Rechtshilfe- und Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft in allgemeinen Strafsachen, soweit Kinder und Jugendliche in Jugendschutzsachen oder  uber Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zu vernehmen sind.

Jugendrichter i.S. von § 35 Abs.4 JGG ist Herr DirAG Dr. Buhk, dem insoweit auch die Aufgaben des Richters beim Amtsgericht nach den §§ 45, 46, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauenspersonen) 56 GVG  ubertragen werden. Vertreter ist Herr RiAG Ru er.

Die Zustandigkeit richtet sich nach der zeitlich letzten aus der Akte hervorgehenden Anschrift des Beschuldigten. Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zustandigkeit nach dem altesten. Ist bei keinem Beschuldigten eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Altona gegeben, so richtet sich die Zustandigkeit nach dem - zeitlich ersten - Tatort und hilfsweise nach dem Ergreifungsort. In Fallen des § 13 Abs.1 StPO ist die Abteilung zustandig, bei der die - ggf. alteste - Sache anhangig ist, die den Zusammenhang begr undet.

Abt. 333 Ortsteile 201 bis 206 (30%) Vorsitzender: DirAG Herr Dr. Buhk

		Vertreterin:	RiAG Frau Elfeldt
Abt. 334	Ortsteile 207 bis 209, 220 (60%)	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG Frau Elfeldt RiAG Frau Wesiack
Abt. 334a	Ortsteile 210 – 215 (25%)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG Frau Flatau RiAG Herr Rußer
Abt. 335	Ortsteile 216 bis 219 (25%)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG Frau Wesiack RiAG Frau Elfeldt
Abt. 336	Ortsteil 320 (35%)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Frau Fischer RiAG Frau Dr. Meinecke

D. Familiengericht

Familien­sachen im Sinne von § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe.

Abt. 350	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dauck Herr Arndt
Abt. 351	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Spangenberg Frau Stoltenberg
Abt. 352	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Arndt Frau Dauck
Abt. 353	Vorsitzende: Vertreterin:	RiLG RiAG	Frau Richter Frau Quathamer
Abt. 354	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Stoltenberg Frau Dr. Spangenberg
Abt. 355 a	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiLG	Frau Quathamer Frau Richter
Abt. 355b	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Neubert Frau Armbrust
Abt. 355c	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Armbrust Herr Neubert
Abt. 356	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Dauck Herr Arndt
Abt. 357	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Wilkens Frau Dauck

Abt. 350 – 356: Verteilung der eingehenden Sachen

1. Die Turnusvergabe erfolgt wie folgt:

a) Die für die Familienabteilungen auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter d) auf die Abteilungen verteilt. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis

erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

b) Sachen, die in nicht elektronischer Form bei Gericht neu eingehen werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.

c) Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert.

Als Eilsachen zu behandeln sind einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen, Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Arrestanträge.

d) In der Reihenfolge der Sortierung gemäß a) bis c) erhalten die Abteilungen:

350	4 Sachen (40%)
351	im Wechsel 7 und 8 Sachen (75%)
352	im Wechsel 4 und 5 Sachen (45%)
353	6 Sachen (60%)
354	8 Sachen (80%)
355a	im Wechsel 6 und 7 Sachen (65%)
355b	im Wechsel 6 und 7 Sachen (65%)
355c	7 Sachen (70%)
356	5 Sachen (50%)
357	im Wechsel 1 und 2 Sachen (15%)

2)

Außerhalb des Turnus, jedoch unter Anrechnung auf diesen, erhält weitere Familiensachen die richterliche Abteilung, in der bereits eine Familiensache, einschließlich AR-Sachen, mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (mit Ausnahme der Versorgungsträger, Vermieter, Jugendämter und anderen Behörden oder Institutionen) nach dem 31.12.2022 anhängig geworden oder in dieser Instanz nicht abgeschlossen ist.

Wären danach mehrere Abteilungen zuständig, so ist die Abteilung zuständig, in der das zuletzt anhängig gemachte Verfahren eingetragen wurde. Ist aber in dieser Instanz bereits ein Verfahren abgeschlossen, während das andere Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, dann ist die Abteilung zuständig, in der das nicht abgeschlossene Verfahren eingetragen ist.

Soweit durch Aufteilung einer Abteilung Verfahren in eine andere Abteilung umgeleitet werden oder umgeleitet worden sind, sind die Vorsitzenden der neuen Abteilung auch für die bereits weggelegten oder abgeschlossenen Verfahren aus der alten Abteilung zuständig, die mit einem anhängigen oder nach dem 31.12.2023 anhängig gewordenen Verfahren im Familienzusammenhang stehen. Sofern weggelegte Verfahren wieder aufgenommen werden, werden sie mit Wiederaufnahme ohne Anrechnung auf den Turnus auf die neue Abteilung umgeschrieben.

3)

Sachen, denen ein selbständiges Verfahrenskostenhilfverfahren vorangegangen ist, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der dieses

Verfahren anhängig war. Sachen, die beim Amtsgericht Hamburg-Altona schon einmal eingetragen waren, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der sie vorher eingetragen waren.

4)

Wird ein Richter erfolgreich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder ausgeschlossen, ist die hierdurch zuständig gewordene Abteilung des Familiengerichtes auch zuständig für weitere Familiensachen mit einem oder mehreren identischen Beteiligten

5)

Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus.

6)

Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn vorher eine Familiensache mit einem oder mehreren selben Beteiligten bei einer anderen Abteilung nach dem 31.12.2022 anhängig geworden ist oder aber vorher anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz abgeschlossen ist.

7)

AR-Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Reihenfolge der Familienrechtsabteilungen 350 bis 356 - beginnend mit der Abteilung 350 - rundum mit je einer Sache pro Abteilung verteilt.

E. Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Mahnsachen umfassen richterliche Aufgaben, die beim gemeinsamen Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern anfallen.

Abt. 377

Vorsitzender: DirAG Herr Dr. Buhk

Vertreterin: RiAG Frau Einfeldt

Abschnitt 3:

Allgemeines

1)

Die Geschäftsverteilung gilt hinsichtlich der richterlichen Zuständigkeit für alle ab 01.01.2026 eingehenden Sachen. Die vorher bereits anhängigen Sachen verbleiben grundsätzlich in der bisherigen Zuständigkeit, soweit sie nicht durch diesen Geschäftsverteilungsplan abweichend verteilt worden sind. Soweit die Person des Richters wechselt, gelangen sie in die Zuständigkeit des Nachfolgers im Amt. Ausgenommen hiervon sind Verfahren mit laufenden Hauptverhandlungen in Straf- und Bußgeldsachen. Hier bleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Vorsitzenden.

2)

Soweit im Einzelfall die in der Geschäftsverteilung festgelegte Vertretung nicht durchgreift, vertreten sich alle Richter/innen gegenseitig in der von dem Geschäftsverteilungsplan niedergelegten Reihenfolge, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, und zwar

- a) die Vorsitzenden der Abteilungen/Unterabteilungen gleichen Sachgebiets (Zivilabteilungen, Abteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, Abteilungen für Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende usw.)
- b) danach die Vorsitzenden der anderen Abteilungen/Unterabteilungen, beginnend mit der Abteilung 314 a), wobei in Betreuungssachen aus Gründen der Sachnähe zunächst die Vorsitzenden des Familiengerichtes, beginnend mit der Abteilung 350, zuständig sind und im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der Abteilungen 333 bis 335 vorrangig die Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, beginnend mit dem Vorsitzenden der Abteilung 324.

3)

Richter beim Amtsgericht im Sinne von §§ 38, 39, 40 und (nur hinsichtlich der Vertrauenspersonen) § 56 GVG ist RiAG Herr Rußer, in Vertretung DirAG Herr Dr. Buhk.

Richter beim Amtsgericht im Sinne von §§ 45, 46, 52, 53 GVG ist RiAG Herr Rußer, in Vertretung DirAG Herr Dr. Buhk.

Richter beim Amtsgericht im Sinne der § 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) § 56 GVG sind die Vorsitzenden der jeweiligen Straf- bzw. Jugendstrafabteilungen.

4)

Über die Ablehnung eines Richters entscheiden in der von dem Geschäftsverteilungsplan niedergelegten Reihenfolge, beginnend mit der Abteilung, in der der Ablehnungsfall auftritt, nicht jedoch der geschäftsplanmäßige Vertreter:

- a) der als übernächster genannte Vorsitzende einer Abteilung/Unterabteilung desselben Sachgebiets
- b) bei dessen Verhinderung sein geschäftsplanmäßiger Vertreter
- c) danach die darauffolgenden Vorsitzenden der Abteilungen/Unterabteilungen desselben Sachgebiets
- d) danach die Vorsitzenden der anderen Abteilungen/Unterabteilungen.

Ist ein Vorsitzender kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die Bearbeitung der Sache der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig. Die Übernahme erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus und Umtragung auf die neue Abteilung.

Über die Ablehnung des Zweiten Richters des erweiterten Schöffengerichts entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts und im Falle seiner Verhinderung der gemäß a) bis c) nächst zuständige Vorsitzende, im Falle der Ablehnung eines Vorsitzenden der Abteilungen 333 bis 335 vorrangig die Vorsitzenden der Abteilungen/ Unterabteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, beginnend mit dem Vorsitzenden der Abteilung 325.

5)

Verweist das Revisionsgericht, Rechtsbeschwerdegericht, Berufungsgericht oder Beschwerdegericht eine Sache an eine andere Abteilung zurück, ohne eine bestimmte andere Abteilung zu nennen, so ist in Jugendsachen der geschäftsplanmäßige Vertreter, im Übrigen der Vorsitzende der übernächsten Abteilung/ Unterabteilung desselben Sachgebiets zuständig. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter in Jugendsachen selbst nicht Vorsitzender einer Jugendabteilung, ist der Vorsitzende der übernächsten Jugendabteilung zuständig.

6)

Bei Abteilungen gleichen Sachgebiets folgt auf die letzte in der Geschäftsverteilung genannte Abteilung die erste in der Geschäftsverteilung genannte Abteilung gleichen Sachgebiets.

7)

Für die Vernehmungssuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg ist anstelle des Vorsitzenden dessen Vertreter zuständig.

In allen Vernehmungssachen gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der ältesten zu vernehmenden Person.

8)

Etwaige Fehler bei der Zuteilung im Turnus lassen die hierdurch begründete Zuständigkeit unberührt.

9)

Im Übrigen gelten die Leitenden Grundsätze aus der Geschäftsverteilung 2026 des Amtsgerichts Hamburg entsprechend, jedoch in Strafsachen mit folgender Maßgabe:

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. dem Erlass des Strafbefehls oder der Ablehnung des Strafbefehlsantrags sowie im Schnellverfahren oder Bußgeldverfahren nach Terminbestimmung kann eine Sache wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgegeben werden. Verfahren gemäß § 408 a StPO gelangen in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, bei der das Hauptverfahren anhängig war.

10)

Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden von den Richterinnen und Richtern durchgeführt, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güteverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.